

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Fachagentur zur Förderung eines natur- und
umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V.

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Fachagentur Windenergie an Land, Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Berlin, 15. Februar 2024

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

- Drucksache 8/3387 -

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern hat die Fachagentur Windenergie an Land e. V. mit Schreiben vom 26. Januar 2024 als Sachverständige benannt und um eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sowie um Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2024 gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und nehmen zum vorliegenden Gesetzentwurf im Folgenden schriftlich Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin

1. Zusammenfassende Einschätzung

Am 1. Februar 2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft getreten. Mit einer Regelung im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die einzelnen Bundesländer nunmehr, einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Länder sollen spätestens bis zu den bundesgesetzlich festgelegten Stichtagen die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreichen. Für die Länder besteht bis 31. Mai 2024 eine Nachweispflicht darüber, wie sie ihrer Verpflichtung zur Flächenausweisung nachkommen wollen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes regelt unter anderem, welche Möglichkeit der Pflichterfüllung in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Flächenausweisung für Windenergievorhaben nach dem WindBG gewählt wird. Damit ist eine zentrale Regelung für die planerische Steuerung der Windenergienutzung getroffen worden.

Unsere Stellungnahme fokussiert sich im Folgenden auf Ausführungen zu **§ 9a** des Gesetzentwurfs, in dem mehrere Regelungen zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zu Bestimmungen des Baugesetzbuchs getroffen wurden.

§ 9a Abs. 2

In § 3 Abs. 1 WindBG wird festgelegt, dass es sich bei den in der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG benannten Flächenbeitragswerten um Mindestziele handelt. Dies geht aus § 9a Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) nicht deutlich hervor. Die Regelung in § 9a Abs. 2 LPIG kann so verstanden werden, dass von den vorgegebenen Anteilen der Landesfläche nicht nach oben abgewichen werden kann. Im einleitenden Teil der Gesetzesbegründung zu § 9a LPIG wird zwar richtig festgestellt, dass i. S. d. bundesgesetzlichen Regelung mindestens 1,4 bzw. 2,1 Prozent der Landesfläche auszuweisen sind. Aus dem Wortlaut des § 9a Abs. 2 Satz 1 LPIG geht allerdings nicht hervor, dass es sich bei den festgelegten regionalen Teilflächenzielen um Mindestziele handelt. Des Weiteren ist § 9a Abs. 2 Satz 3 LPIG so zu verstehen, dass ein Überschreiten der Flächenziele nur in Verbindung mit Abs. 3, also dem Flächenübertrag auf eine andere Region, zulässig ist.

Die Vorgabe eines Flächenbeitragswertes, von dem nicht nach oben abgewichen werden kann, ist für die Planungsregionen aus mehreren Gründen problematisch:

- Eine entsprechende Regelung würde nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechen, der in § 3 Abs. 1 WindBG ausdrücklich Mindestziele festgelegt hat.
- Des Weiteren könnten Planungsprozesse unnötig verzögert werden, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Flächenbeitragswert nicht rechtzeitig erreicht wird und dadurch die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ausgelöst wird, erhöht. Ergibt sich beispielsweise im Rahmen der planerischen Abwägung, dass sich nicht sämtliche im Planentwurf für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen als Windenergiegebiete eignen, müssten weitere Flächen für die Windenergie ermittelt und in den Plan aufgenommen werden. Andernfalls könnten nicht ausreichend anrechenbare Flächen zur Verfügung gestellt werden, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen. Wird zu einem späten Zeitpunkt der Planaufstellung festgestellt, dass eine Fläche nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, kann dies ebenfalls zu den benannten Verzögerungen führen. Dies kann im spätesten Fall bei Erklärung der Verbindlichkeit eines Regionalen Raumentwicklungsprogramms i. S. d. § 9 Abs. 4 LPIG des Gesetzentwurfs eintreten. Eine Steuerung der Windenergie kann zukünftig nur erreicht werden, wenn ausreichend anrechenbare Flächen ermittelt und das Erreichen der regionalen Teilflächenziele rechtzeitig bis zu den festgelegten Stichtagen festgestellt wird.

Es sollten daher auch in § 9a Abs. 2 LPIG Mindestziele festgelegt werden. Die Überschreitung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte ist generell ratsam. Auf diese Weise kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass während oder nach Abschluss eines laufenden Planverfahrens noch weitere Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und ausgewiesen werden müssen. Auch für die Flächenbereitstellung auf regionaler Planungsebene sollte diese Möglichkeit eröffnet sein (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 6).

Aus unserer Sicht wäre daher die folgende Formulierung für § 9a Abs. 2 Satz 1 LPIG vorzugswürdig:
“In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens

1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (regionale Teilflächenziele).“

Die Regelung in § 9a Abs. 2 Satz 3 kann nach unserer Einschätzung entfallen. Besteht eine generelle Möglichkeit zur Überschreitung der regionalen Teilflächenziele, ist die klarstellende Regelung in Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung eines Flächenüberhangs zwischen zwei regionalen Planungsverbänden nicht erforderlich.

§ 9a Abs. 3

Die Regelung in § 7 Abs. 4 WindBG ermöglicht den Übertrag von Flächenanteilen auf andere Bundesländer (sog. Flächenüberhang). Ein entsprechender Staatsvertrag führt im Ergebnis zu einer Änderung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte. Für das Bundesland, das einen Flächenüberhang übernommen hat, tritt im Falle des Nichterreichens des infolgedessen erhöhten Flächenbeitragswerts, die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB ein. Das "Risiko" des Verfehlens eines Flächenbeitragswerts trägt also das Bundesland, das einer Mehrausweisung von Flächen (Flächenüberhang) durch Staatsvertrag mit einem anderen Bundesland zugestimmt hat.

Die Regelung in Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist aus unserer Sicht so zu verstehen, dass infolge der Festlegung regionaler Teilflächenziele eine Region einen Teil des zu erreichenden Teilflächenziels an eine andere Region übertragen kann. Anders als im Sinne der bundesgesetzlichen Regelung treten die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB im Falle einer Zielverfehlung aber nicht für die Region ein, die sich vertraglich zur Mehrausweisung von Flächen verpflichtet hat. Dieses Risiko hätte i. S. d. Regelung im Gesetzentwurf vielmehr die Region zu tragen, die die Mehrausweisungen auf ihr regionales Teilflächenziel anrechnen möchte. Kommt ein regionaler Planungsverband seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur Mehrausweisung von Flächen nicht nach, wirkt sich dies also allein für die Region aus, gegenüber der die Verpflichtung eingegangen wurde. Gewissheit über das Erreichen eines ausreichenden Flächenüberhangs erlangt die Region erst zum Zeitpunkt, an dem die Gebietsfestlegungen verbindlich erklärt werden. Verfehlt diese Region dadurch ihr landesgesetzlich vorgegebenes, regionales Teilflächenziel, tritt innerhalb der Planungsregion die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB ein. In der gesamten Planungsregion wäre die Windenergie im Außenbereich sodann privilegiert zulässig.

Dieses Verständnis der Regelung ergibt sich aus unserer Sicht auch aus der Gesetzesbegründung des § 9a Abs. 3 LPIG. Hier wird folgendes ausgeführt: *„Kann eine Region mehr Fläche für die Windenergie als gefordert bereitstellen, kann sie diesen Flächenüberhang einer anderen Region für deren Zielerreichung zur Verfügung stellen. Eine Anrechnung erfolgt, sobald die Gebietsfestlegungen verbindlich geworden sind.“* Auch hieraus wird deutlich, dass die Anrechnung der Flächen von der Gebietsfestlegung durch eine andere Region, die einer Mehrausweisung vertraglich zugestimmt hat, abhängt.

Siehe auch unten Antwort auf Frage 7.

§ 9a Abs. 4 Satz 2

Mit der Regelung in § 9a Abs. 4 Satz 2 LPIG soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass Windenergieanlagen mit anderen Funktionen und Nutzungen im Sinne einer parallelen oder Mehrfachnutzung von Flächen kombinierbar sind, sofern der Vorrang der Windenergienutzung sichergestellt wird. Ein sparsamer Umgang mit den Flächenressourcen und eine Mehrfachnutzung von Flächen sind grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund des Bereitstellens einer gewissen Infrastruktur für die Windenergienutzung können sich insbesondere Synergien mit anderen Technologien der Energiewende ergeben. Dabei muss innerhalb von Vorranggebieten jedoch immer der mit der Gebietsausweisung verbundene Vorrang der Windenergienutzung auf den Flächen gewährleistet sein. Es bestehen unsererseits Zweifel, ob der Vorrang gewährleistet werden kann, wenn nach dem Gesetzeswortlaut lediglich sichergestellt wird, *„[...] dass eine andere Nutzung den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigt.“*

§ 9a Abs. 5

Nach § 249 Abs. 10 BauGB gelten innerhalb von Windenergiegebieten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen nicht. Ob die in § 9a Abs. 5 LPIG des Gesetzentwurfs festgelegte Bestimmung von Abstandsregelungen für Windenergiegebiete dahingehend mit dem Bundesrecht vereinbar ist, sollte geprüft werden.

Abgesehen davon sollten bei Einführen von Abstandsregelungen folgende Aspekte beachtet werden:

Der Flächenpotenzialstudie des BMWK zufolge muss in Mecklenburg-Vorpommern ein großer Anteil des Potenzials genutzt werden, um den vorgegebenen Flächenbeitragswert zu erreichen.¹ In der Potenzialstudie wurde ein niedrigerer Siedlungsabstand zugrunde gelegt. Die Potenzialfläche wird also durch das Einführen eines größeren Siedlungsabstandes weiter eingeschränkt und begrenzt den Planungsspielraum für die Regionen. Da keine detailliertere Potenzialstudie für Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, kann unsererseits keine abschließende Einschätzung über die Folgen der Einschränkung der Potenzialflächen durch Siedlungsabstände erfolgen. Es sollte hierzu bei den Regionalen Planungsstellen nachgefragt werden.

§ 9a Abs. 10:

Bei Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die oberste Landesplanungsbehörde sollte sichergestellt werden, dass dieser sämtliche zur Durchführung der Planung notwendige Daten zur Verfügung gestellt werden.

2. Antworten auf ausgewählte Fragen

Mit der Bitte um Stellungnahme wurde ein umfangreicher Fragenkatalog übersandt. Einzelne Fragen aus diesem Katalog, die Arbeitsgebiete der FA Wind adressieren, werden im Folgenden beantwortet. Aus Kapazitätsgründen muss hier eine Auswahl erfolgen. Die Nummer vor der Frage gibt jeweils die Nummer aus dem Fragenkatalog wieder.

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Auf Bundesebene soll auch durch den beschleunigten Windenergieausbau die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gefördert werden. Durch die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und einzelner Bestimmungen des Baugesetzbuches in § 9a LPlG, schafft der Gesetzentwurf die Grundlage für die zukünftige Flächenausweisung im Zusammenhang mit Windenergievorhaben in Mecklenburg-Vorpommern und trägt insoweit zur Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Der Bundesgesetzgeber hat die bisherige Planungssystematik, an die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hohe Anforderungen gestellt hat, geändert. Mit den Regelungen im Wind-an-Land-Gesetz wurde die Konzentrationszonenplanung durch eine Positivplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie abgelöst. Die Erfahrungen aus vergangenen Planaufstellungen sind für die Frage, ob die Umsetzung der Flächenziele rechtzeitig möglich ist, daher nicht direkt übertragbar.

Die Voraussetzungen dafür, die bundesrechtlich vorgegebenen Fristen einzuhalten, sind nach unserer Einschätzung in Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Derzeit läuft in allen Planungsregionen ein Aufstellungsverfahren für einen neuen Regional- bzw. Teilregionalplan. Mit den Regelungen des Wind-an-Land Gesetzes werden Neuplanungen maßgeblich erleichtert. Dies ermöglicht eine beschleunigte Planaufstellung.

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in zwei Planungsschritten hat anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt folgende Auswirkungen:

¹ BMWK (2022): [Studie über die Flächenverfügbarkeit für den Windenergieausbau an Land](#).

Es sind zwei separate Planungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet in zeitlicher und personeller Hinsicht einen Mehraufwand. Für beide Verfahren ist etwa eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der in ihren öffentlichen Belangen berührten öffentlichen Stellen erforderlich.

In den unterschiedlichen Planungsregionen steht dann erst später (mit Abschluss des zweiten Planverfahrens) fest, welche Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden und wo ein Vorrang für die Windenergie gegenüber anderen Vorhaben besteht. Die Umstellung der Planungssystematik auf eine Positivplanung (§ 249 Abs. 6 BauGB) erlaubt es den Regionalplanungsträgern allerdings auch nachträglich weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Es können also auch nach Abschluss der Planverfahren noch Flächen für die Windenergienutzung hinzukommen.

Das verfrühte Anstreben des Erreichens des Flächenziels für 2032 hat den Vorteil, dass rechtzeitig Korrekturen vorgenommen werden können, soweit sich Flächen als nicht für die Windenergienutzung geeignet herausstellen. I. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG gilt Folgendes: Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung anrechenbar. Wird das finale Flächenziel also erst in einem zweiten Planungsschritt bis Ende 2032 erreicht, können auch noch innerhalb der Jahresfrist nach gerichtlicher Unwirksamkeitserklärung eines Plans Ersatzflächen gefunden werden. Einer Zielverfehlung und dem Eintreten der Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB wirkt also auch diese Regelung entgegen. Eine frühzeitige Flächenbereitstellung schafft demnach zusätzlich Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Stichtage.

Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie in zwei Planungsschritten, dürfte sich auch gegenüber der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt in Bezug auf den Netzausbau als nachteilig erweisen. Je früher die Flächen feststehen, die für den Ausbau der Windenergie genutzt werden, desto zeitiger kann sich die Planung des Netzausbaus anschließen. Ein beschleunigter Windenergieausbau wird dadurch gefördert.

Eine Planung in zwei Planungsschritten kann anstelle einer Planung in einem einzelnen Planungsschritt für Regionen sinnvoll sein, die mit ihrer Planung bereits weit fortgeschritten sind und deshalb das regionale Teilflächenziel zum ersten Stichtag zeitnah erreichen können. Dies gilt insbesondere für Regionen, in denen derzeit kein wirksamer Plan existiert. Denn mit Feststellung über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels wird die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ausgelöst. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB. Durch eine rechtswirksame Planung kann also eine planerische Steuerung für die Windenergienutzung ermöglicht werden.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Aus unserer Sicht bietet der Gesetzentwurf nicht ausreichend Raum für die Regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus Windenergiegebiete auszuweisen. Wie bereits unter den allgemeinen Ausführungen zu § 9a Abs. 2 LPIG des vorliegenden Gesetzentwurfs dargestellt (siehe S. 2 und 3), geht nach unserer Einschätzung aus § 9a Abs. 2 Satz 1 LPIG nicht eindeutig hervor, dass es sich bei den regionalen Teilflächenzielen um Mindestziele handelt.

In der derzeitigen Fassung kann § 9a Abs. 2 LPIG so verstanden werden, dass ein Überschreiten der Flächenziele nur dann zulässig ist, wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Flächenübertrag auf eine andere Region erfolgt.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Eine gleichmäßige Verteilung von Windenergieanlagen und die Verteilung nach dem Potenzial sind zwei unterschiedliche Interpretationen räumlicher Verteilungsgerechtigkeit, die auch miteinander kombiniert werden können. Kappungsgrenzen (die wir vorliegend als Begrenzungen der auszuweisenden Flächenanteile eines Landkreises verstehen) sollten nicht pauschal, sondern individuell auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Begebenheiten definiert werden.

Zudem darf eine Kappungsgrenze gegebenenfalls nur so dimensioniert sein, dass die Regionen die vorgegebene Mindestfläche auch tatsächlich erreichen können. Je weitreichender die Vorgaben für die Regionen sind, desto schwieriger wird es für die Regionen mit einem geringeren Potenzial die Vorgaben zu erfüllen (siehe auch Antwort auf Frage 35). Da keine differenzierte Potenzialanalyse für die Windenergienutzung im Land Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, kann unsererseits die Wirkung einer Kappungsgrenze nicht abgeschätzt werden.

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfassungsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) durch UmweltPlan erstellen lassen. In diesem werden Kriterien zur Umfassungswirkung dargestellt und wissenschaftliche Methoden zur Beurteilung der Umfassung, die darauf ausgerichtet ist, die Bewohner einzelner Siedlungen nicht übermäßig mit Windenergieanlagen zu belasten, hergeleitet. Neuere Erkenntnisse als die in dem Gutachten zusammengefassten Wirkungen und Lösungen, liegen uns zu diesem Sachverhalt nicht vor. Die Ansätze aus dem Gutachten werden unserer Kenntnis nach bei Planverfahren in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig umgesetzt und auch bundesweit angewandt.

16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?

Es ist nicht ratsam zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 in das Landesplanungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen. § 3 Abs. 1 Satz 1 WindBG verpflichtet die Bundesländer zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31. Dezember 2027 einerseits und zum 31. Dezember 2032 andererseits. Beide Flächenbeitragswerte sind also i. S. d. bundesgesetzlichen Regelung zu erreichen. Das Zwei-Prozent-Ziel der Bundesregierung entspricht dem nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlichen Bedarf, um die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.² Die Ausbauziele beruhen wiederum auf den Ergebnissen einer Vielzahl an Berechnungen des künftigen Bedarfs und den Potenzialen der erneuerbaren Energieträger.³ Es ist daher nicht zu erwarten, dass ein entsprechender Flächenbedarf für Windenergieanlagen an Land zukünftig nicht besteht. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Energiewende ist zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung notwendig. Auch zukünftige Energiepolitiken werden dies im Blick haben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich an den ermittelten Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land etwas ändern wird.

Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den Bundesländern mit den niedrigsten Stromgestehungskosten aus Windenergie an Land⁴ und hat die Möglichkeit, dieses Potenzial für seine regionale Wertschöpfung zu nutzen. Auch vor diesem Hintergrund sollten frühzeitig Regelungen getroffen werden, wie die bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenziele erreicht werden sollen, um zeitnah und beschleunigt den Windenergieausbau zu ermöglichen.

² Bons et al. (2023), Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land. [Climate Change 3/2023](#).³ Siehe u. a. Sensfuß et al. (2021), Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3 – Kurzbericht: 3 Hauptszenarien.

³ Siehe u. a. Sensfuß et al. (2021), Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3 – Kurzbericht: 3 Hauptszenarien.

⁴ Sensfuß et al. (2021), [Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3](#) - Potentiale der Windenergie an Land.

17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?

Für die Planungsebene sind Flächenangaben eine sinnvolle Zielgröße. Da sich die Leistungsdichte auf der Fläche, abgesehen von Randeffekten, durch moderne Windenergieanlagen nicht maßgeblich erhöht, können die in § 4 EEG genannten Leistungsziele gut in Flächenzielen ausgedrückt werden. Dass mit den Flächenzielen die Ausbauziele erreichbar sind, wurde wissenschaftlich nachgewiesen.⁵

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?

Mit dem Gesetzentwurf wird die im WindBG formulierte Aufgabe zur Ausweisung von Windenergieflächen auf die Regionen übertragen. Die Durchführung einer Windenergieplanung hat unterschiedliche positive Aspekte:

Mit der Ausweisung von Windenergieflächen erfolgt eine planerische Steuerung der Windenergienutzung. Bei Aufstellung der Raumordnungspläne erfolgt eine Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen. Die Gebietsausweisung kann die Windenergienutzung somit auf möglichst konfliktfreien Flächen ermöglichen.

Für Windenergiegebiete, wie sie im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesen werden, sind derzeit zudem erleichterte Genehmigungsverfahren möglich. Diese ergeben sich aufgrund der Umsetzung der EU-Notfallverordnung in § 6 WindBG. Dauerhafte Vereinfachungen für Genehmigungsverfahren sind auch für die Umsetzung der RED III in nationales Recht zu erwarten. Des Weiteren sind Ausnahmen nach § 45b Abs. 8 BNatSchG in Windenergiegebieten leichter möglich.

23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

Die mecklenburg-vorpommerischen Beteiligungspflichten sind im Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V geregelt. Das BüGembeteilG M-V adressiert die Vorhabenträger und entfaltet auch weiterhin seine Wirksamkeit. Ein entsprechender Hinweis im Planungsgesetz, das die Planungsträger adressiert, ist nicht notwendig. Der Wegfall der Passage in § 4 Abs. 9 LPIG hat folglich nach unserer Auffassung keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern.

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen [sic] bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

Aus § 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG geht hervor, dass nur ausgewiesene Flächen von wirksamen Plänen anrechenbar sind. Flächen noch nicht rechtskräftiger Pläne können somit grundsätzlich nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 WindBG für Flächen, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in seinem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt. Für diese besteht eine Anrechnungsmöglichkeit auf den Flächenbeitragswert zum Stichtag 31. Dezember 2032. Die Anrechnungsmöglichkeit gilt allerdings nur solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

⁵ Bons et al. (2023), Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land. [Climate Change 32/2023](#).

33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?

Siehe oben unter den allgemeinen Ausführungen zu § 9a Abs. 3 LPlG.

35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner*innen und Akzeptanz?

Feste Abstände sind zwar für die zuständigen Planungsbehörden bei der Aufstellung eines Plans gut umzusetzen. Allerdings bedarf es dieser nicht notwendigerweise. Dennoch ist der Planungsträger verpflichtet sicherzustellen, dass in den Plangebieten moderne Windenergieanlagen betrieben werden können. Eine optisch bedrängende Wirkung ist gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ab einem Abstand der doppelten Anlagenhöhe nicht mehr gegeben, was bei einer modernen 250 m hohen Anlage 500 m entsprechen würde. Zudem sind die Schallgrenzwerte nach der TA Lärm einzuhalten. Welche Abstände hierfür notwendig sind, ist vom Anlagentyp und der Betriebsweise der Anlage abhängig.

Wie oben ausgeführt schränken gesetzlich festgelegte Siedlungsabstände den planerischen Spielraum ein (siehe allgemeine Aussagen zu § 9a Abs. 5 LPlG). Ein Zusammenhang zwischen Akzeptanz von Windenergieanlagen und deren Abständen zu Siedlungen besteht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht.⁶ Gleichzeitig kann die Einführung pauschaler Mindestabstände Vorbehalte gegenüber Windenergieanlagen wecken bzw. verstärken. Mindestabstände werden in der Öffentlichkeit schnell als Schutzabstände wahrgenommen. So verstanden können sich Abstandsregelungen negativ auf die Wahrnehmung von Windenergieanlagen und Verfahren der Planung und Genehmigung in der Bevölkerung auswirken.

⁶ Hübner, G. & Pohl, J. (2015): [Mehr Abstand - mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich](#). Internationale Forschungsergebnisse bestätigen inzwischen dies Erkenntnisse aus der Studie (Bspw.: Hübner et al. (2019): Monitoring annoyance and stress effects of wind turbines on nearby residents: A comparison of U.S. and European samples. Environment International 132, DOI: [j.envint.2019.105090](#).